**Vermerk zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das dritte Quartal und das Gesamtjahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsprüfungen (BT-Drs. 19/6814)**

Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration/Flüchtlinge, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 14.2.2019

**Massenhafte und aufwändige Asyl-Widerrufsprüfungen: Flüchtlingsanerkennungen halten einer Überprüfung zu 99 Prozent stand!**

**Kernaussagen:**

* **Im Gesamtjahr 2018 wurden fast 200.000 Widerrufsprüfungen eingeleitet (192.664) – das sind mehr Widerrufsverfahren als neue Asylanträge!**
* **Bei 85.052 Entscheidungen wurde der vom BAMF gewährte Schutzstatus zu 99% bestätigt (84.070 Fälle).**
* **Auch bei den infolge des Falls „Franco A.“ im August 2017 eingeleiteten knapp 100.000 „vorgezogenen Widerrufsprüfungen“ (bei Anerkennungen im schriftlichen Verfahren oder fehlenden Identitätsdokumenten), gab es bislang nur in einem Prozent (!) aller Entscheidungen einen Widerruf oder eine Rücknahme (241 Fälle) – zu den genauen Gründen hierfür (ob z.B. vorwerfbar falsche Angaben gemacht wurden usw.) kann die Bundesregierung keine Angaben machen.**
* **Die Bundesregierung hält die umfangreichen Widerrufsprüfungen ohne konkreten Anlass trotz der geringen Widerrufsquoten für sinnvoll, „um der öffentlichen Diskussion über die Richtigkeit der seit dem Jahr 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“.**
* **Von fast 38.000 nachträglich überprüften Identitätsdokumenten erwiesen sind lediglich 245 als Fälschung (0,78 Prozent) – diese Quote liegt noch unterhalb der durchschnittlichen „Fälschungsquote“ von 1,9 Prozent im Jahr 2018. Inwieweit mit diesen Fälschungen falsche Angaben zur Identität/Herkunft oder sicherheitsrelevante Gefährdungen verbunden waren, kann die Bundesregierung unverändert nicht sagen.**
* **(Vermutlich mehr als) 419 Beschäftigte im BAMF sind inzwischen nur mit Widerrufsprüfungen befasst.**

***Bewertung Ulla Jelpke:***

*„Die Zahlen zeigen: Auch die vom BAMF zu hohen Belastungszeiten und im schriftlichen Verfahren gewährten Flüchtlingsstatus halten zu nahezu 100 Prozent einer genaueren Überprüfung stand. Zudem gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Asylsuchende in einer relevanten Größenordnung, jenseits weniger Einzelfälle, die Behörden täuschen würden. Dennoch wurde in Politik und Medien Stimmung gegen Schutzsuchende gemacht, bis heute jagt eine Gesetzesverschärfung die nächste. Das ist unverantwortlich und muss aufhören!“*

*„Statt, wie geplant, dem BAMF mehr Zeit für Regel-Überprüfungen einzuräumen, sollte diese Vorschrift, die es so fast nur in Deutschland gibt, ganz abgeschafft werden. Das würde dem BAMF viel überflüssige Arbeit und den Schutzbedürftigen eine Zeit der Unsicherheit ersparen. Überprüfungen in konkreten Verdachtsfällen würden völlig genügen.“*

*„Nicht die Anerkennungen, die Ablehnungen sind das Problem. Während erteilte Schutzstatus einer Überprüfung fast immer standhalten, müssen Gerichte die Ablehnungen durch das BAMF zehntausendfach korrigieren. Statt jetzt mehr als eine halbe Million Widerrufsprüfungen einzuleiten, die am Ende ohnehin zu nichts führen, muss das BAMF all seine Kräfte in die Verbesserung der Qualität der Verfahren und der Entscheidungen stecken. Es ist doch ein Wahnsinn, dass das BAMF mehr Widerrufs- als Asylverfahren betreibt!“*

**Ergebnisse im Detail:**

Frage 1:

Die Zahl der neu **eingeleiteten** **Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen betrug im Gesamtjahr 2018 192.664** (71.188 im 3. Quartal, [20.173 im 4. Quartal – errechnet aus den Angaben zu den ersten drei Quartalen und zum Gesamtjahr]).

Die Zahl der **Entscheidungen** **in Widerrufsverfahren** stieg auf **85.052 im Jahr 2018** (18.847 im 3. Quartal, 17.245 im 1. und 26.053 im 2. Quartal; das macht rechnerisch 22.907 Entscheidungen im 4. Quartal 2018).
**In 98,8 Prozent aller entschiedenen Fälle erfolgte dabei kein Widerruf / keine Rücknahme**[[1]](#footnote-1) **des gewährten Schutzstatus** (84.070 von 85.052 Verfahren)!

Betroffen von Widerrufsprüfungen sind vor allem Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, Irak und Afghanistan; die Widerrufsquoten sind bei all diesen Ländern vergleichbar minimal.

*Info: Im Jahr 2017 gab es insgesamt 77.106 eingeleitete Widerrufsprüfungen (2016: 3.170), 2.527 Entscheidungen (2016: 2.207) und 421 (2016: 395) Widerrufe/Rücknahmen eines Schutzstatus.*

Frage 2:

Von den infolge des Falls „Franco A.“ im August 2017 eingeleiteten knapp 100.000 **„vorgezogenen Widerrufsprüfungen“** (bei Anerkennungen im schriftlichen Verfahren oder fehlenden Identitätsdokumenten) waren Anfang 2019 noch 74.912 Verfahren anhängig.

**23.830 Verfahren** konnten **abgeschlossen** werden, nur **zu einem Prozent** (!) gab es dabei einen **Widerruf** (153) **oder** eine **Rücknahme** (88 = insgesamt 241 Fälle) – die Widerrufsquote ist damit noch einmal geringer als im allgemeinen Durchschnitt!

**Zu den genauen Gründen für einen Widerrufe oder eine Rücknahme kann die Bundesregierung unverändert keine Angaben machen** (nur in Fällen der Rücknahme könnte theoretisch z.B. eine bewusste Täuschung vorliegen; bei den ersten 11.187 abgeschlossenen Überprüfungen gab es keinen einzigen Fall der Rücknahme, siehe Antwort zu Frage 4) – dies wird offenbar auch so bleiben, da eine entsprechende Änderung des MARiS-Systems „mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden wäre“ (Antwort zu Frage 9).

Die große Zahl der noch unerledigten Prüfungen dürfte damit zu erklären sein, dass in allen Fällen der vorgezogenen Widerrufsprüfung eine persönliche Anhörung der Betroffenen erfolgen soll – eine gesetzliche Pflicht zur Vorsprache besteht in diesen Fällen aber erst seit dem 12.12.2018 (siehe Antwort zu Frage 8). Von den bis zum 11.1.2019 27.519 geladenen Personen waren 13.087 zur persönlichen Anhörung erschienen (48 Prozent) – für die meisten von ihnen dürfte noch keine entsprechende Mitwirkungspflicht bestanden haben.

Fragen 5ff / Frage 13:

Die **Bundesregierung hält an der Regelung verpflichtender Widerrufsprüfungen nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer** – d.h. ohne konkreten Anlass für eine Prüfung – **fest**,

* obwohl dies erhebliche Kapazitäten im BAMF bindet,
* obwohl diese Verfahren zu 99 Prozent zu keiner Veränderung des Status führen,
* obwohl darüber hinaus immer die Möglichkeit bestünde, anlassbezogen in ein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren einzusteigen
* und obwohl die deutsche Rechtslage einer anlasslosen Regelüberprüfung europaweit isoliert ist – die Bundesregierung bestätigt in diesem Zusammenhang (vgl. Frage 13), dass der **ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission, solche verpflichtenden Regelüberprüfungen in der EU-Verfahrensverordnung vorzusehen, nach Verhandlungen mit dem EP nicht mehr im Verordnungsentwurf enthalten ist!**

Die Bundesregierung hält die Überprüfungen generell für sinnvoll, **„um der öffentlichen Diskussion über die Richtigkeit [Qualität] der seit dem Jahr 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“.**

Frage 10:

Im Zuge der **nachträglichen** **Überprüfung von Identitätsdokumenten** Geflüchteter wurden bislang **37.717 Dokumente** **an das BAMF übersandt** (die Zahl der betroffenen Personen liegt laut früheren Antworten um ca. 10.000 unter diesem Wert).

Bei 6.285 Dokumenten stellte sich heraus, dass diese bereits überprüft worden waren. In einem mehrstufigen Verfahren wurden dann am Ende **245 überprüfte Dokumente von Sachverständigen beanstandet, das ergebe eine „Fälschungsquote“ von 0,78 Prozent,** so die Bundesregierung. Im Allgemeinen liege diese Fälschungsquote bei 1,9 Prozent, d.h. der **Verdacht, bei den in den Jahren 2015/6 vorgelegten und zum Teil nicht überprüften Dokumenten könnte es vermehrt Fälschungen gegeben haben, ist offenkundig unzutreffend!**

Auch hier kann die Bundesregierung nicht sagen, in wie vielen Fällen diese Fälschungen mit falschen Angaben zur Identität/Herkunft oder etwaigen Sicherheitsgefährdungen verbunden waren!

Frage 12:

Seit Juli 2018 gilt im BAMF eine geänderte Sachlageneinschätzung zur Region Kurdistan-Irak: Die Gefahr einer Ausdehnung des sog. Islamischen Staaten auf diese Region wird seitdem dauerhaft ausgeschlossen [das kann im Einzelfall mit dem Verweis auf Nord-Irak als „inländische Fluchtalternative“ verbunden sein].

Frage 14: Die Zahl der im **Bereich Widerrufsprüfungen** Beschäftigten im BAMF ist weiter auf **419 Personalstellen** (418,8 VZÄ) angestiegen (**Stand 20.9.2018!**, dass dürfte nicht mehr aktuell sein!), zum Stand 23.7.2018 waren es noch **268 Beschäftigte** (vgl. BT-Dr. 19/3839, Frage 2/3).

[zum Vgl.: in der Qualitätssicherung waren 198 Personen beschäftigt, Frage 15]

1. Zur Klarstellung (§§ 73 bis 73c AsylG): Ein Widerruf erfolgt, wenn sich die Umstände, die zur Schutzgewährung geführt haben, geändert haben und eine Rückkehr zumutbar ist (bei Abschiebungshindernissen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, etwa schwere Erkrankungen). Eine Rücknahme erfolgt bei unrichtigen Angaben, Täuschungen usw. Die Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG spätestens drei Jahre nach der Anerkennung ist nur bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen, nicht aber bei subsidiär Schutzberechtigten vorgesehen; bei den ca. 100.000 vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden aber auch subsidiäre Schutzberechtigte mit einbezogen (siehe Antwort zu Frage 7). [↑](#footnote-ref-1)